EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

HOHE BEHÖRDE

ENTSCHEIDUNGEN

ENTSCHEIDUNG Nr. 17/59
vom 18. Februar 1959
über die Verlängerung der Genehmigungen betreffend die Absatzorganisationen des Ruhrreviers

Diese Entscheidung ergeht

auf Grund der Artikel 4, 47, 53 Absatz 1 Buchstabe *a* und 65 des Vertrages,

auf Grund der Entscheidung Nr. 5/56 vom 15. Februar 1956 über die Genehmigung des gemeinschaftlichen Verkaufs von Brennstoffen durch die in der „Geitling" Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft mbH zusammengeschlossenen Bergwerksgesellschaften des Ruhrreviers *(Amtsblatt der Gemeinschaft vom 13. März 1956, S. 29/56)*, geändert durch die Entscheidung Nr. 16/57 vom 26. Juli 1957 *(Amtsblatt der Gemeinschaft vom 10. August 1957, S. 319/57)* und ergänzt durch die Entscheidung Nr. 24/57 vom 10. Dezember 1957 *(Amtsblatt der Gemeinschaft vom 27. Dezember 1957, S. 629/57)*,

auf Grund der Entscheidung Nr. 6/56 vom 15. Februar 1956 über die Genehmigung des gemeinschaftlichen Verkaufs von Brennstoffen durch die in der „Präsident" Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft mbH zusammengeschlossenen Bergwerksgesellschaften des Ruhrreviers *(Amtsblatt der Gemeinschaft vom 13. März 1956, S. 43/56)*, geändert durch die Entscheidung Nr. 17/57 vom 26. Juli 1957 *(Amtsblatt der Gemeinschaft vom 10. August 1957, S. 330/57)* und ergänzt durch die Entscheidung Nr. 25/57 vom 10. Dezember 1957 *(Amtsblatt der Gemeinschaft vom 27. Dezember 1957, S. 631/57)*,

auf Grund der Entscheidung Nr. 7/56 vom 15. Februar 1956 über die Genehmigung des gemeinschaftlichen Verkaufs von Brennstoffen durch die in der „Mausegatt" Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft mbH zusammengeschlossenen Bergwerksgesellschaften des Ruhrreviers *(Amtsblatt der Gemeinschaft vom 13. März 1956, S. 56/56)*, geändert durch die Entscheidung Nr. 18/57 vom 26. Juli 1957 *(Amtsblatt der Gemeinschaft vom 10. August 1957, S. 341/57)* und ergänzt durch die Entscheidung Nr. 26/57 vom 10. Dezember 1957 *(Amtsblatt der Gemeinschaft vom 27. Dezember 1957, S. 633/57)*,

auf Grund der Entscheidung Nr. 8/56 vom 15. Februar 1956 über die Genehmigung bestimmter gemeinschaftlicher Einrichtungen und Maßnahmen der Bergwerksgesellschaften des Ruhrkohlenbergbaus *(Amtsblatt der Gemeinschaft vom 13. März 1956, S. 70/56)*,

auf Grund der Anträge vom 11. und 12. Dezember 1958

und beruht auf folgenden Erwägungen:

Die Hohe Behörde hat durch die Entscheidungen Nr. 5/56, 6/56, 7/56 und 8/56 vom 15. Februar 1956 die Einrichtung verschiedener Organisationen für den gemeinschaftlichen Verkauf von Ruhrkohle genehmigt.

Diese Genehmigungen sind, ebenso wie die entsprechenden Vereinbarungen und Beschlüsse der beteiligten Bergwerksunternehmen des Ruhrreviers, bis zum 31. März 1959 befristet.

Die Bergwerksunternehmen haben die Geltungsdauer ihrer Vereinbarungen und Beschlüsse bis zum 31. März 1960 verlängert und mit den Schreiben vom 11. und 12. Dezember 1958 die Genehmigung der Verlängerung durch die Hohe Behörde beantragt; drei Unternehmen, nämlich die Gewerkschaft Sophia Jacoba, die Monopol-Bergbau AG (Mitglieder der „Geitling" Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft) und die Langenbrahm Steinkohlenbergbau AG (Mitglied der „Mausegatt" Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft) werden mit Wirkung vom 1. April 1959 nicht mehr an den Organisationen teilnehmen.

Die verschiedenen auf Grund der Entscheidungen der Hohen Behörde gebildeten Organisationen für den Absatz von Ruhrkohle haben in ihrer tatsächlichen Arbeitsweise vielfach den Genehmigungen nicht entsprochen. Auch haben sich die von den Genehmigungen erwarteten Ergebnisse nicht gezeigt, insbesondere haben die drei Verkaufsgesellschaften keine voneinander unabhängige Absatzpolitik entwickelt. Stattdessen ist ein einheitliches Absatzsystem fortgeführt worden, das zu den Vorschriften des Vertrages in Widerspruch steht.

Eine künftige Regelung des Absatzes von Ruhrkohle muß nach Auffassung der Hohen Behörde folgenden Grundsätzen Rechnung tragen:

— die Gestaltung des Ruhrkohlenabsatzes, die an die Stelle der gegenwärtigen Organisationen tritt, muß auf den selbständigen Entschlüssen der Bergwerksgesellschaften beruhen. Die Hohe Behörde wird durch entsprechende Bestimmungen Vorsorge treffen, daß diese Entschlüsse nicht wiederum rechtlich oder tatsächlich zur Errichtung eines auf gleichartige Organisationen gestützten einheitlichen Absatzsystems führen;

— der Absatz ist möglichst wirksam zu gestalten, damit das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes für Kohle und die Wettbewerbslage der Kohle auf dem Energiemarkt verbessert werden;

— die Hohe Behörde wird — soweit dies für die Sicherung der Beschäftigung und der Einkommen der Bergarbeiter erforderlich ist — geeignete Verfahren und Einrichtungen genehmigen. Zu diesem Zwecke wird sie gemeinsam mit Vertretern der Regierung, der Arbeitnehmer und der Produzenten Untersuchungen durchführen.

Indessen lassen es die gegenwärtigen Absatzschwierigkeiten im Steinkohlenbergbau nicht zu, das bestehende Verkaufssystem mit sofortiger Wirkung zu beenden.

Es ist deshalb eine angemessene Übergangszeit notwendig; aus diesem Grunde ist dem Antrag auf Verlängerung der Genehmigungen um ein Jahr zu entsprechen. Die Hohe Behörde behält sich vor, diese Übergangsfrist für die Verkaufsgesellschaften um ein weiteres Jahr zu verlängern, falls die Absatz- und Beschäftigungslage dies erfordern. Für das Gemeinsame Büro, den Normenausschuß und die gemeinsamen finanziellen Einrichtungen kann diese Übergangszeit dagegen nicht verlängert werden.

Die Verlängerung der gegenwärtigen Absatzorganisationen für eine Übergangszeit macht es erforderlich, die Genehmigungen in mehrfacher Hinsicht zu ändern und zu ergänzen.

Die Hohe Behörde hatte durch die Entscheidungen Nr. 7/58, 8/58 und 9/58 vom 18. Juni 1958 den Verkaufsgesellschaften eine Genehmigung zum Abschluß von langfristigen Lieferverträgen erteilt; die Genehmigung enthält bestimmte Bedingungen, die verhindern sollen, daß die geordnete Versorgung des Gemeinsamen Marktes gefährdet wird, daß Abnehmer diskriminiert werden und daß den Entscheidungen der Hohen Behörde über die künftige Gestaltung eines Absatzsystems vorgegriffen wird. Diese Regelung ist für die Übergangsperiode weiter beizubehalten.

Die Genehmigung ist jedoch allgemein auf Verträge mit einer Laufzeit bis zu zehn Jahren zu erstrecken.

Die Handelsregelung hat wegen ihrer Zulassungskriterien, die gegenüber den vor Errichtung des Gemeinsamen Marktes geltenden Regeln erheblich verschärft worden waren, für den freien mittelständischen Kohlengroßhandel nachteilige Folgen gehabt. Die Kriterien für die Zulassung sind durch die Entscheidungen Nr. 16/57, 17/57 und 18/57 herabgesetzt worden; diese Herabsetzung hat jedoch die nachteiligen Folgen nicht gänzlich beseitigt. Die Handelsregelung ist deshalb so zu ändern, daß die Voraussetzungen für die unmittelbare Belieferung von Großhändlern wesentlich erleichtert werden.

Stark einschränkend wirkt insbesondere das bisherige sogenannte erste Kriterium (Absatz von 60 000 Tonnen Kohle der Gemeinschaft innerhalb der Gemeinschaft). Dieses Kriterium hat zur Folge, daß in denjenigen Absatzgebieten, in denen die Ruhrkohle wegen der Absatz- und Transportverhältnisse einen erheblichen Anteil an der Versorgung stellt, die große Zahl der freien mittleren Großhändler von dem unmittelbaren Zugang zu den Verkaufsgesellschaften ausgeschlossen werden, wenn sie nicht den überwiegenden Teil der Menge von 60 000 Tonnen in Ruhrkohle absetzen. Aus diesem Grunde führt dieses Kriterium zu einer erheblichen Erschwerung des unmittelbaren Zugangs zu den Verkaufsgesellschaften. Dieses Kriterium ist deshalb aufzuheben.

Die beiden weiteren Kriterien (Absatz von 30 000 Tonnen Kohle der Gemeinschaft in einem Verkaufsbezirk und Absatz von 9000 Tonnen Kohle der Verkaufsgesellschaft in einem Verkaufsbezirk) wirken gleichfalls einschränkend. Diese Kriterien sind deshalb auf 20 000 und 6000 Tonnen herabzusetzen. Bei der Bemessung dieser Mengen hat die Hohe Behörde berücksichtigt, daß die vor Errichtung des Gemeinsamen Marktes bestehenden Organisationen für den Absatz von Ruhrkohle einen Großhändler schon bei einem Absatz von 6000 Tonnen Ruhrkohle jährlich zum unmittelbaren Bezug zugelassen hatten.

Der Normenausschuß hat durch Beschluß vom 10. Dezember 1958 die Geltungsdauer des Beschlusses über den Werkselbstverbrauch vom 13. Dezember 1955 verlängert und gleichzeitig die Bestimmungen über die Anmeldung der im Werkselbstverbrauch zu entnehmenden Mengen geändert. Der neue Beschluß sieht für die Übergangszeit von einem Jahr vor, daß die Bergwerksgesellschaften die im Werkselbstverbrauch zu entnehmenden Mengen vierteljährlich anmelden.

Es ist — zumal bei der gegenwärtig schwierigen Absatzlage — billig, zu verlangen, daß die zum Werkselbstverbrauch berechtigten Unternehmen die Entnahme fester Brennstoffe im Werkselbstverbrauch in stetiger Weise fortsetzen.

Die überwiegende Zahl der im Werkselbstverbrauch belieferten Unternehmen, nämlich die Unternehmen der deutschen Eisen- und Stahlindustrie, haben sich — obgleich sie gegenwärtig über hohe Lagerbestände verfügen — gegenüber den Bergwerksgesellschaften verpflichtet, im Kohlenwirtschaftsjahr 1959/1960 ihren Bedarf an festen Brennstoffen mit Vorrang durch Entnahmen im Werkselbstverbrauch zu decken. Andererseits sind die Bergwerksgesellschaften nach dem Beschluß verpflichtet, feste Brennstoffe für den Werkselbstverbrauch nur aus frischer Förderung und Erzeugung zur Verfügung zu stellen.

Unter diesen Umständen und mit Rücksicht darauf, daß es sich um eine befristete Übergangsregelung handelt, kann demnach der Beschluß vom 10. Dezember 1958 genehmigt werden. Die Hohe Behörde wird die tatsächliche Handhabung dieser Regelung laufend überprüfen.

Die Hohe Behörde wird wie bisher eine ständige Kontrolle durchführen, ob die verschiedenen Organisationen und die beteiligten Bergwerksgesellschaften sich im Rahmen der ihnen erteilten Genehmigungen halten, insbesondere ob sie die darin ausgesprochenen Einschränkungen und Bedingungen beachten und ob die Gesamtheit der von den Beteiligten getroffenen Maßnahmen weder den Wettbewerb weitergehend einschränken, als dies der Zweck erfordert, noch sonstigen Bestimmungen des Vertrages widersprechen.

Außerdem muß untersucht werden, ob und in welchem Umfang ein Widerruf oder eine Änderung der Genehmigungen notwendig ist. Schließlich sind Untersuchungen darüber an-

zustellen, in welcher Weise die obenerwähnten Grundsätze für die Neugestaltung des Absatzes der Ruhrkohle im einzelnen zu verwirklichen sind.

Demgemäß erläßt die Hohe Behörde, und zwar hinsichtlich der gemeinsamen finanziellen Einrichtungen nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und des Ministerrats, folgende

ENTSCHEIDUNG:

ERSTER TEIL

Gemeinsamer Verkauf

Artikel 1

Die Geltungsdauer

— der Artikel 1 bis 3, 5, 6, 10 bis 12 der Entscheidungen Nr. 5/56, 6/56 und 7/56

— sowie der Entscheidungen Nr. 24/57, 25/57 und 26/57

wird bis zum 31. März 1960 verlängert.

ZWEITER TEIL

Langfristige Lieferverträge

Artikel 2

Den in den Verkaufsgesellschaften zusammengeschlossenen Bergwerksgesellschaften des Ruhrreviers wird hiermit die Genehmigung erteilt, bis zum 31. Dezember 1959 durch die Verkaufsgesellschaft, der sie angehören, mit Verbrauchern und Händlern innerhalb des Gemeinsamen Marktes Verträge über die Lieferung und Abnahme bestimmter Mengen fester Brennstoffe aus der Förderung oder Erzeugung dieser Gesellschaften abzuschließen, deren Laufzeit sich über den 31. März 1960 hinaus bis längstens zum 31. März 1970 erstreckt (langfristige Verträge).

Artikel 3

Diese Genehmigung wird mit folgender Bedingung erteilt:

1. Die Verkaufsgesellschaften haben ihre Bereitschaft zum Abschluß langfristiger Verträge in ihren Preislisten bekanntzugeben.

Unberührt bleiben die sich aus der Entscheidung Nr. 4/53 der Hohen Behörde vom 12. Februar 1953 ergebenden Verpflichtungen über die Veröffentlichung der Preise und Verkaufsbedingungen.

2. In den langfristigen Verträgen sind die Lieferverpflichtungen für den Zeitraum nach dem 31. März 1960 in folgender Weise zu regeln:

a) Die Gesellschafter der Verkaufsgesellschaften, die aus diesen Verträgen berechtigt oder verpflichtet sind, müssen in den Verträgen namentlich bezeichnet werden;

b) die Mengen, die die einzelnen Gesellschafter zu liefern haben, sind spätestens bis zum 31. Dezember 1959 zu bestimmen.

3. In den langfristigen Verträgen ist hinsichtlich der Lieferverpflichtungen für den Zeitraum nach dem 31. März 1960 weiter vorzusehen, daß die Rechte und Pflichten aus den Lieferverträgen, falls die Hohe Behörde Organisationen für einen gemeinschaftlichen Verkauf nach dem 31. März 1960 genehmigt, von diesen Organisationen übernommen werden können.

4. Die Verkaufsgesellschaften und ihre Gesellschafter haben beim Abschluß von langfristigen Lieferverträgen die Verbote des Artikels 4 Buchstabe b des Vertrages zu beachten.

Artikel 4

Die Hohe Behörde behält sich vor, diese Genehmigung für den Abschluß langfristiger Lieferverträge einzuschränken oder zu widerrufen, falls sie feststellt, daß durch den Abschluß langfristiger Verträge die geordnete Versorgung des Gemeinsamen Marktes gefährdet oder den in Artikel 3 Ziffer 4 dieser Entscheidung genannten Bedingungen zuwidergehandelt wird. Durch eine solche Maßnahme wird jedoch die Erfüllung eingegangener Verpflichtungen nicht berührt.

DRITTER TEIL

Handelsregelung

Artikel 5

Den an einer Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft beteiligten Bergwerksgesellschaften wird die Genehmigung erteilt, nach Maßgabe der

folgenden Artikel 6 bis 10 Beschlüsse über die unmittelbare Belieferung von Kohlengroßhändlern (Kohlengroßhändler erster Hand) zu befassen.

Artikel 6

Die unmittelbare Belieferung von Kohlengroßhändlern durch die Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaften kann von folgenden Voraussetzungen abhängig gemacht werden:

1. Der Händler muß in dem Verkaufsbezirk, für den er zugelassen werden soll, im voraufgegangenen Kohlenwirtschaftsjahr mindestens 20 000 Tonnen Steinkohle, Steinkohlenkoks, Steinkohlenbriketts, Braunkohlenbriketts, Braunkohlenschwelkoks oder Pechkohle aus den Produktionsrevieren der Gemeinschaft oder Gaskoks abgesetzt haben.

2. Der Händler muß in dem Verkaufsbezirk, für den er zugelassen werden soll, im voraufgegangenen Kohlenwirtschaftsjahr mindestens 6000 Tonnen Steinkohle, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts derjenigen Verkaufsgesellschaft abgesetzt haben, bei der er zugelassen wird.

Auf diese Menge sind diejenigen Mengen anzurechnen, die ein Kohlengroßhändler im Landabsatz von den der betreffenden Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft angehörigen Bergwerksgesellschaften bezogen hat.

3. Der Händler muß die Voraussetzungen erfüllen, die üblicherweise an einen Großhändler gestellt werden (z. B. Kreditwürdigkeit, ausreichende Sicherheitsleistung, Niederlassung im Verkaufsbezirk, Lagerhaltung, Markt- und Warenkenntnisse, großer Kundenkreis, Absatz in breitem Arten- und Sortenfächer); für die Lagerhaltung gilt dies nur insoweit, als eine Lagerhaltung mit Rücksicht auf die Transportbestimmungen (insbesondere die Eisenbahntarife) und mit Rücksicht auf die Eigenart des vom Händler bearbeiteten Absatzgebietes zumutbar ist.

Artikel 7

(1) Ein Händler, der gegenüber einer Verkaufsgesellschaft in einem der Verkaufsbezirke I, II oder III die Voraussetzungen für die unmittelbare Belieferung erfüllt, kann von derselben Verkaufsgesellschaft auch in einem oder in den beiden anderen Verkaufsbezirken zugelassen werden, sofern er im voraufgegangenen Kohlenwirtschaftsjahr in diesen Verkaufsbezirken je mindestens 2000 Tonnen Brennstoffe derselben Verkaufsgesellschaft abgesetzt hat.

(2) Ein Händler, der gegenüber einer Verkaufsgesellschaft in einem der Verkaufsbezirke V oder VI die Voraussetzungen für die unmittelbare Belieferung erfüllt, kann von derselben Verkaufsgesellschaft auch in dem anderen Verkaufsbezirk zugelassen werden, sofern er im voraufgegangenen Kohlenwirtschaftsjahr in diesem Verkaufsbezirk mindestens 2000 Tonnen Brennstoffe dieser Verkaufsgesellschaft abgesetzt hat.

Artikel 8

(1) Die Anwendung dieser Regeln für die Zulassung von Kohlengroßhändlern zur unmittelbaren Belieferung hat in einer Weise zu erfolgen, daß die Verkaufsgesellschaften allen Kohlengroßhändlern innerhalb des Gemeinsamen Marktes in einer nicht diskriminierenden Weise erstmalig zum 1. April 1959 die Möglichkeit eröffnen, auf Grund ihrer während des Kohlenwirtschaftsjahres 1958/1959 durchgeführten unmittelbaren oder mittelbaren Bezüge an Brennstoffen die mengenmäßigen Voraussetzungen nachzuweisen, die gemäß Artikel 6 Ziffer 1 und 2 und Artikel 7 für die Zulassung zum unmittelbaren Bezug erforderlich sind.

(2) Kohlengroßhändler, die bei einer Verkaufsgesellschaft ihre Zulassung erstmalig für die Zeit nach dem 1. April 1959 beanspruchen, können dieser Verkaufsgesellschaft den hierfür erforderlichen Nachweis bis zum 15. Mai 1959 erbringen.

Artikel 9

Für die erstmalige Zulassung von bisher nicht unmittelbar belieferten Kohlengroßhändlern (Kohlengroßhändler zweiter Hand), die das zweite Kriterium (Artikel 6 Ziffer 2: Bezug von 6000 Tonnen Brennstoffe von einer bestimmten Verkaufsgesellschaft, unter eventueller Anrechnung der Bezüge im Landabsatz von den dazugehörigen Bergwerksgesellschaften) nicht nachweisen können, gilt ferner folgendes:

a) Diese Kohlengroßhändler können die Mengen, die sie innerhalb eines Verkaufsbezirks mittelbar von mehreren Ruhrkohlen-Verkaufs-

gesellschaften bezogen haben, zusammenrechnen. Dabei dürfen im Landabsatz bezogene Mengen insoweit hinzugerechnet werden, als sie von Bergwerksgesellschaften der Verkaufsgesellschaft bezogen wurden, bei der der Kohlengroßhändler gemäß Buchstabe b die Zulassung beantragt.

b) Wenn die so zusammengerechneten Mengen insgesamt 6000 Tonnen betragen, so kann der Großhändler die Zulassung in dem betreffenden Verkaufsbezirk nach seiner Wahl bei einer der Ruhrkohlen - Verkaufsgesellschaften beanspruchen, von der er mittelbar Brennstoffe bezogen hat.

c) Unberührt bleibt die Notwendigkeit, die Erreichung des ersten Kriteriums (Artikel 6 Ziffer 1) nachzuweisen.

Artikel 10

(1) Die Verkaufsbezirke ergeben sich aus der Anlage zu dieser Entscheidung.

(2) Änderungen der Verkaufsbezirke bedürfen der Genehmigung der Hohen Behörde, soweit es sich nicht um Grenzberichtigungen kleineren Ausmaßes handelt.

Artikel 11

Die weitergehenden Anträge der beteiligten Bergwerksgesellschaften betreffend die Handelsregelung werden abgelehnt.

VIERTER TEIL

Gemeinsames Büro — Normenausschuß — Gemeinsame finanzielle Einrichtungen

Artikel 12

Die Geltungsdauer der Entscheidung Nr. 8/56 vom 15. Februar 1956 wird bis zum 31. März 1960 verlängert.

Artikel 13

Der Beschluß des Normenausschusses vom 10. Dezember 1958 (Anlage 3 der Urkundenrolle Nr. 1572/1958 des Notars Ewald Leveloh, Essen) über eine teilweise Änderung des Beschlusses über den Werkselbstverbrauch vom 13. Dezember 1955 wird genehmigt.

FÜNFTER TEIL

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 14

(1) Die Hohe Behörde wird in dem von ihr für erforderlich erachteten Umfang laufend prüfen,

— ob und inwieweit die beteiligten Bergwerksgesellschaften, die Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaften, das gemeinschaftliche Büro, der Normenausschuß sowie die verschiedenen von den Beteiligten geschaffenen finanziellen Einrichtungen sich im Rahmen der mit dieser Entscheidung erteilten Genehmigungen halten, insbesondere die darin ausgesprochenen Einschränkungen, Bedingungen und Auflagen beachten,

— ob und inwieweit die von den Beteiligten im Rahmen ihrer Organisationen getroffenen Maßnahmen zur Erreichung des in Artikel 65 § 2 Buchstabe *a* des Vertrages bezeichneten Zweckes wesentlich sind, ohne den Bestimmungen des Vertrages zu widersprechen und ohne weitergehende Einschränkungen vorzusehen, als dies ihr Zweck erfordert.

(2) Die Hohe Behörde wird außerdem prüfen, ob und in welchem Umfang ein Widerruf oder eine Änderung der in dieser Entscheidung verlängerten Genehmigungen notwendig ist. Die Hohe Behörde wird Beamte beauftragen, ihr hierüber zu berichten und Untersuchungen über die Einzelheiten anzustellen, die bei einer Neugestaltung des Absatzes der Ruhrkohle zu berücksichtigen sind.

Artikel 15

Diese Entscheidung tritt mit dem 1. April 1959 in Kraft. Sie tritt mit dem 31. März 1960 außer Kraft.

Die vorstehende Entscheidung wurde in der Sitzung der Hohen Behörde vom 18. Februar 1959 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde
Der Präsident
Paul FINET

ANLAGE ZUR ENTSCHEIDUNG Nr. 17/59

Abgrenzung der Verkaufsgebiete

(zu Artikel 10 der Entscheidung)

Verkaufsgebiet I (Hamburg und die Niederlande)

— Land Schleswig-Holstein

— Hansestadt Hamburg

— Hansestadt Bremen

— vom Land Niedersachsen: die Regierungsbezirke Aurich, Osnabrück, Stade

— der Verwaltungsbezirk Oldenburg

— vom Regierungsbezirk Lüneburg:

die Kreise Harburg und Lüneburg sowie die Grafschaften Diepholz und Hoya des Regierungsbezirks Hannover

— die Niederlande

Verkaufsgebiet II (Duisburg, Dortmund und Hannover)

— vom Land Niedersachsen die Regierungsbezirke Lüneburg und Hannover (ohne die zu Verkaufsgebiet I gehörenden Teile)

— der Verwaltungsbezirk Braunschweig und Regierungsbezirk Hildesheim

— vom Land Hessen der Regierungsbezirk Kassel, der nördliche Teil des Regierungsbezirks Darmstadt (Alsfeld, Gießen, Lauterbach) und der Regierungsbezirk Wiesbaden mit den Kreisen Biedenkopf, Dillkreis, Limburg, Oberlahnkreis und Wetzlar

— vom Land Nordrhein-Westfalen die Regierungsbezirke Detmold, Münster, Arnsberg und Düsseldorf

Verkaufsgebiet III (Köln, Aachen, Belgien und Luxemburg)

— vom Land Nordrhein-Westfalen die Regierungsbezirke Köln und Aachen

— vom Land Rheinland-Pfalz der Regierungsbezirk Koblenz (ohne Birkenfeld und Kreuznach)

— der Regierungsbezirk Montabaur und Regierungsbezirk Trier ohne die Kreise Bernkastel, Saarburg und Trier

— Luxemburg und Belgien

Verkaufsgebiet IV (Süddeutschland einschließlich Ostfrankreich)

— die Länder Bayern und Baden-Württemberg

— vom Land Hessen der Regierungsbezirk Darmstadt (soweit nicht zum Verkaufsgebiet II gehörig)

— Regierungsbezirk Wiesbaden (ohne die zum Verkaufsgebiet II gehörenden Kreise)

— vom Land Rheinland-Pfalz die Regierungsbezirke Rheinhessen und Pfalz

— vom Regierungsbezirk Koblenz die Kreise Birkenfeld und Kreuznach und vom Regierungsbezirk Trier die Kreise Bernkastel, Saarburg und Trier

— Saargebiet und Ostfrankreich, und zwar die Departements Moselle, Meuse, Haute-Marne, Côte-d'Or, Meurthe-et-Moselle, Bas-Rhin, Haut-Rhin, Vosges, Haute-Saône, Belfort, Doubs, Jura

Verkaufsgebiet V

— Nordfrankreich einschließlich Einzugsgebiet der Seine (die südliche Begrenzung bilden die Departements Morbihan, Ille-et-Vilaine, Mayenne, Sarthe, Eure-et-Loir, Loiret, Yonne einschließlich)

Verkaufsgebiet VI

— übriges Gebiet Frankreich (die nördliche Begrenzung bilden die Departements Loire-Inférieure, Maine-et-Loire, Indre-et-Loire, Loir-et-Cher, Cher, Nièvre einschließlich)

Verkaufsgebiet VII

— Italien